

RS Vwgh 2013/4/25 2010/15/0207

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2013

Index

21/01 Handelsrecht

Norm

HVertrG 1993 §24;

1. HVertrG 1993 § 24 heute
2. HVertrG 1993 § 24 gültig ab 01.03.1993

Rechtssatz

Die laufenden Provisionszahlungen an den Handelsvertreter stellen typischerweise auf den einzelnen Geschäftsabschluss ab und vergüten den konkreten Vermittlungserfolg, während die Zahlung des Ausgleichs die Vorteile aus der Vermittlung neuer Geschäftsverbindungen abgelten soll.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2010150207.X02

Im RIS seit

03.06.2013

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at